



**Satzung**  
der  
**Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie**  
(VFMG) e.V.

**Stand: Oktober 2022**

Sitz der Vereinigung: D-69120 Heidelberg

Eingetragen beim Vereinsregister Mannheim mit der Nr. VR-330142

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Vereinigung führt den Namen: „Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V.“, abgekürzt: VFMG.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Die VFMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Mineralogie, Petrographie, Geologie und Paläontologie. Hierzu dienen Vortragsveranstaltungen und Exkursionen. Die Vereinigung will hierdurch eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretern der Wissenschaft und den fachlich Interessierten herstellen und zur gegenseitigen Anregung und Förderung beitragen.
- (3) Den genannten Zwecken dient die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift, die den Namen „der Aufschluss“ trägt und in regelmäßigen Abständen erscheint. Ferner können Sonderbände dieser Zeitschrift erscheinen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die VFMG hat 1) Ordentliche Mitglieder, 2) Familienmitglieder, 3) Fördernde Mitglieder und 4) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied der Vereinigung können neben natürlichen Personen Gruppen und Institutionen werden, welche die Ziele der Vereinigung anerkennen und sie zu fördern bereit sind. Fördernde Mitglieder haben weder ein Vorschlagsrecht, noch besitzen sie aktives oder passives Wahlrecht.

- (4) Volljährige ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie ein Vorschlagsrecht. Gleiches gilt für den von einer juristischen Person benannten Vertreter, sofern dieser nicht bereits selbst ordentliches Mitglied der Vereinigung ist.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, Familienmitglieder in die bestehende oder neue Mitgliedschaft einzubeziehen. Ein Vorschlagsrecht oder das passive Wahlrecht besitzt nur das Ordentliche Mitglied. Familienmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
- (6) Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen und das Ansehen der Vereinigung zu fördern.
- (7) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der VFMG oder bei einer Bezirksgruppe zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können um die VFMG und ihre Zwecke verdiente natürliche Personen ernannt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand. Die Entscheidung trifft die Hauptversammlung. Äußerlicher Ausdruck der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel.
- (9) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.  
Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn
    - in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei nachhaltiger Zuwiderhandlung gegen das Interesse der VFMG;
    - das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als vier Wochen in Verzug ist;
  - b) Tod.
- (10) Das Mitglied hat alle bis zum wirksamen Ausscheiden fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen. Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

#### **§ 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Vorstand stellt einen jährlich abzugrenzenden Haushaltsplan für eine Amtsperiode (drei Jahre) auf. Die im Haushaltsplan vorgesehenen ordentlichen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Mitglieder und anderen Einnahmen gedeckt.
- (2) Der Haushaltsplan und die Einnahmen-/Ausgabenrechnung sind jährlich in der Beilage „VFMG aktuell“ der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Vorstand legt dazu eine Beitragsordnung vor. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Zahlungsverzug, ist Heidelberg, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gilt.

## II. Organe und Gliederung der Vereinigung

### § 7 Die Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 8 Die Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ der VFVG ist die Hauptversammlung (HV) der Mitglieder.
- (2) Die HV findet mindestens alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten der VFVG. Der Präsident ist nicht verpflichtet, die HV einzuberufen, solange die Mitglieder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.

Jede ordentliche HV ist mindestens zwei Monate vorher mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Beilage „VFVG aktuell“ der Vereinszeitschrift und durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins einzuberufen.

Anträge an die HV können bis zu vier Wochen vor der HV vom Vorstand, von den Bezirksgruppen sowie von jeweils mindestens 2% der Mitglieder beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Anträge, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen als solche bezeichnet sein und den vollständigen Inhalt der Änderung enthalten.

- (3) Eine außerordentliche HV muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dieses erfordern. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Bezirksgruppe oder mindestens 2% der Mitglieder die Einberufung schriftlich begründet beantragen.

Sie ist mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Die Bekanntgabe inklusive der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt in der Beilage Aktuell zum nächstmöglichen Drucktermin sowie unverzüglich auf der Homepage der Vereinigung.

- (4) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit ausdrücklich anerkennt und es sich nicht um Anträge zur Satzung handelt.
- (5) Die HV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das auch die Abstimmungen (außer den unter Punkt 6 d, e, f genannten) auswertet.
- (6) Die HV hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstands.
  - c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
  - d) Beschlussfassung über die Satzung.
  - e) Wahl des Vorstands.
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Wahl des Wahlausschusses für die laufende Amtsperiode.
  - h) Aussprache über die Ziele und Tätigkeit der Vereinigung.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Chefredakteur der Vereinszeitschrift „Der Aufschluss“, dem Protokollführer und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der HV für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Dieses gilt auch, wenn die Mitglieder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sich nicht an einem Ort versammeln dürfen. Die Wahl ist geheim. Wählbar sind nur Mitglieder, die der VFVG mindestens 24 Monate angehören.
  - (2a) Kandidieren für ein Vorstandsamt mehrere Personen, gilt die Person als gewählt, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhält.
  - (2b) Der Präsident und der Schatzmeister dürfen in ihren Ämtern höchstens zweimal wieder gewählt werden.
  - (2c) Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Wahlperiode ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden.
  - (2d) Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten zwischen zwei Vorstandswahlen tritt der Vizepräsident die Nachfolge an. Ein neuer Vizepräsident kann in diesem Fall durch den Vorstand bestimmt werden.
- (3) Die VFVG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Auf die Einhaltung der Satzung zu achten und die Beschlüsse der HV auszuführen.
  - b) Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Aufgaben der Bezirksgruppen Beratung zu gewährleisten und Hilfen anzubieten.
  - c) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Geschäftsanweisungen zu erlassen und zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplanes anzustellen.
  - d) Herausgabe der Zeitschrift „Der Aufschluss“ mit der Beilage „VFVG aktuell“ und von Sonderpublikationen. Diese Aufgabe wird durch den Chefredakteur geleitet, der von Fachberatern unterstützt wird.
  - e) Die Regelung der Finanzangelegenheiten; hierbei sind die Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters notwendig. Das Ausleihen von VFVG Geldern ist unzulässig, ausgenommen Geldanlagen bei Banken und Sparkassen. Die Anlage von Geldern hat mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns zu erfolgen.
  - f) Aufstellen eines Haushaltsplans für die Amtsperiode gemäß § 5 Abs. 1.
  - g) Er schafft und pflegt die Verbindung zu ausländischen Sammlervereinigungen.
- (5) Der Vorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluss erteilen.
- (6) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung durch seinen Präsidenten einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In zeitlich dringenden Ausnahmefällen oder wenn die Vorstandsmitglieder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, kann der Vorstand auch mittels Video-Konferenz, auf dem Schriftwege oder per Email abstimmen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall dann gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder

beteiligt wurden und wenn bis zu dem vom Präsidenten gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

- (7) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreistellung gilt auch für alle anderen Organe, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein tätig werden.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der HV anlässlich der Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Sie dürfen nur einmal wieder gewählt werden. Kandidieren für das Amt des Wahlausschusses mehrere Personen, gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens jährlich, insbesondere unmittelbar vor jeder Hauptversammlung, die Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister gemeinsam mit diesem zu prüfen und der HV darüber zu berichten. Ergeben sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit von Ausgaben, so ist unverzüglich dem Vorstand davon Mitteilung zu machen. Die Anzahl der zu prüfenden Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben) bestimmen die Kassenprüfer. Bei jeder Prüfung haben sie die Anzahl der geprüften Geschäftsvorfälle und etwaige Beanstandungen in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

#### **§ 11 Der Wahlausschuss**

- (1) Es sind zwei Mitglieder zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören noch dafür kandidieren. Sie werden von der HV anlässlich der Wahl des Vorstandes, für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Wahlausschusses im Amt. Kandidieren für das Amt des Wahlausschusses mehrere Personen, gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlvorschläge für Vorstand, Wahlausschuss und Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl auf der nächsten HV vorzubereiten, die Wahl zu leiten und auszuwerten, sowie das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (3) Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des HV-Termins schriftlich einzureichen. Vorschlagsrecht haben der Vorstand, die Bezirksgruppen oder 2% der wahlberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge in der Beilage „VFMG aktuell der Vereinszeitschrift und auf der Homepage der VFMG bekannt.
- (5) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich bei der HV ausüben.

#### **§ 12 Bezirksgruppen**

- (1) Die VFMG gliedert sich in Bezirksgruppen.
- (2) Mitglieder der VFMG können sich zu einer Bezirksgruppe (BG) zusammenschließen bzw. einer solchen Gruppe beitreten. Eine neu zu gründende Bezirksgruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der VFMG. Dieser kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestätigung versagen oder eine bereits erteilte zurücknehmen. An einem Ort soll nur eine Bezirksgruppe gegründet werden.

- (3) Die Leitung einer BG besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und – je nach Bedarf- aus weiteren Mitgliedern, die der VFVG angehören müssen. Je nach örtlichen Erfordernissen können Sonderaufgaben an weitere Personen vergeben werden.
- (4) Die Mitglieder einer BG wählen alle drei Jahre den Vorstand der BG neu.
- (5) Die Mitglieder der Bezirksgruppen können nach mehrheitlicher Abstimmung Vorschläge zu Satzungsänderungen und Vorstandskandidaten über Ihren Vorsitzenden unterbreiten.
- (6) Die Aufgaben der BG ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Satzung. Weiterhin nimmt die BG gemäß § 4, Abs. 6 Aufnahmeanträge entgegen und leitet sie an die Geschäftsstelle weiter.
- (7) Die Bezirksgruppen können unter Beachtung von § 3 der Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlichen Mittel durch eine Kostenumlage auf die teilnehmenden Mitglieder und Gäste aufbringen. Bezirksgruppen können im Einzelfall auf Antrag an den Vorstand einen Zuschuss zur Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben erhalten.
- (8) Der Bezirksgruppenleiter nimmt nach Vorgabe des Vorstandes die Interessen der VFVG gegenüber der Bezirksgruppe und ihren Mitgliedern wahr. Der BG-Leiter vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der VFVG-Mitglieder seiner Bezirksgruppe.

### **III. Beschlussfassung und Auflösung der Vereinigung**

#### **§ 13 Beschlussfassung und Protokollführung**

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Die Beschlussfassung bestimmt sich für die HV nach § 8 Abs. 5, für den Vorstand nach § 9 Abs. 6 und für die Bezirksgruppen nach § 12 Abs. 5.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand werden strittige Fragen durch die Stimme des Präsidenten entschieden. Bei Stimmgleichheit in einer HV oder einer außerordentlichen HV entscheidet die Stimme des Leiters der HV.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der HV beschlossen werden.
- (4) Zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstands ist vom Protokollführer ein Protokoll über den Verlauf sowie über die gefassten Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Die Protokolle sind im Original in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

#### **§ 14 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Eine freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur durch einen schriftlichen Antrag auf Auflösung durch schriftliche Abstimmung und Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder der Vereinigung erfolgen. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.
  - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 
-